

Richtlinien für die Beschäftigung von studentischen Tutorinnen und Tutoren an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) vom 24.07.2018

§ 1 Aufgabe der Tutorien

(1) Studentische Tutorinnen/Tutoren haben im Wesentlichen die Aufgabe, Studierende und studentische Projektgruppen in den ersten Studiensemestern im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen in ihrem Studium an der HBKsaar zu unterstützen, insbesondere durch:

- Einführung in das Studium und die Technik selbständiger künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit,
- Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Workshops etc.,
- Vertiefende Befassung mit dem in Lehrveranstaltungen angebotenen Lehrstoff und der an gewandten Methode.

(2) Tutorien können des Weiteren eingerichtet werden, um

- in Einzelfällen Fragen zu behandeln, die nicht Gegenstand des normalen Lehrangebotes sind,
- die Lernsituation Studierender mit Migrationshintergrund zu verbessern,
- in begründeten Ausnahmefällen Studierende zu unterstützen, die aufgrund einer Behinderung in ihrer Lehrsituation besonderen Schwierigkeiten gegenüberstehen,
- Reformen, die sich auf Ziele, Inhalte und Arbeitsformen richten, zu erproben. Solche Tutorien bedürfen der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung.

§ 2 Ausgestaltung der Tutorien

(1) Anträge auf Einrichtung eines Tutoriums werden grundsätzlich an die Rektorin/den Rektor gestellt. Sie müssen die Notwendigkeit des Tutoriums begründen. Über die Einrichtung der Tutorien entscheidet die Hochschulleitung.

(2) Ein Tutorium ist in der Regel den Lehrveranstaltungen der betreffenden Professorin/des betreffenden Professors zugeordnet. Diese/Dieser ist für die fachliche und didaktische Betreuung der studentischen Tutorinnen/Tutoren zuständig. Ist ein Tutorium keiner Professorin/keinem Professor oder einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, legt die Hochschulleitung fest, wer die Aufgaben der betreuenden Stelle übernimmt.

(3). Die studentischen Tutorinnen/Tutoren führen das Tutorium in Absprache mit der betreuenden Stelle durch, die auch die Vorgesetztenfunktion ausübt.

(4) Tutorien sollen in der Regel nicht mehr als 15 Teilnehmer/innen haben.

§ 3 Qualifikation der studentischen Tutorinnen/Tutoren

(1) Als studentische Tutorinnen/Tutoren können fachlich qualifizierte Studierende eingesetzt werden, die über äquivalente Kenntnisse der Lehrinhalte der zu betreuenden Lehrveranstaltungen verfügen. Sie sollten zumindest das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Als studentische Tutorinnen/Tutoren können auch Personen eingesetzt werden, die über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss verfügen.

§ 4 Beschäftigungsumfang und Vergütung

(1) Studentische Tutorinnen/Tutoren werden auf der Grundlage eines Vertrages, befristet auf jeweils ein Semester, beschäftigt. Die Vergütung beträgt 10,00 Euro/Stunde (60 Minuten) und ist auf maximal 500,00 Euro/Semester begrenzt.

(2) Der Beschäftigungsumfang für studentische Tutorinnen/Tutoren soll in der Regel acht Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

§ 5 Bescheinigungen

Die studentischen Tutorinnen/Tutoren erhalten auf Wunsch von der Hochschulleitung eine Bescheinigung über die ausgeübte Tätigkeit.

Saarbrücken, den 24.07.2018



Prof. Gabriele Langendorf
Rektorin der Hochschule der Bildenden Künste Saar